

## Auf dem Weg zu einem europäischen Familienrecht

\_\_\_\_\_ *Ruth Handelsmann*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Aachen

Von den Praktikern fast unbemerkt, fand Anfang Dezember 2004 in Utrecht die zweite Konferenz der „Commission on European Family Law“ ([www.law.uu.nl/priv/cefl](http://www.law.uu.nl/priv/cefl)) statt. In dieser Commission erarbeiten insgesamt 26 Wissenschaftler (hier seien die Organisatoren der Konferenz namentlich genannt: *Prof. Dr. Katharina Boele-Woelki*, Universität Utrecht/Niederlande, *Prof. Dr. Frédérique Ferrand*, Universität Lyon/Frankreich, *Dr. Christina González Beilfuss*, Universität Barcelona/Spanien, *Prof. Dr. Maarit Jänterä-Jareborg*, Universität Uppsala/Schweden, *Prof. Dr. Nigel Lowe*, Universität Cardiff/Großbritannien, *Prof. Dr. Dieter Martiny*, Universität Frankfurt Oder/Deutschland, *Prof. Dr. Walter Pintens*, Universität Leuven/Belgien) ein europäisches Familienrecht. Sie stellten mit der Konferenz die Ergebnisse ihrer inzwischen zweijährigen Arbeit in der Commission vor.

Die Wissenschaftler hatten zu den Themen Ehescheidung und Ehegattenunterhalt aus den europäischen Ländern Berichte über die dortigen familienrechtlichen Regelungen eingeholt und diese rechtsvergleichend zusammengestellt. Aus dieser Arbeit entwickelten sie sowohl für den Bereich Ehescheidung als auch für den Bereich Unterhalt folgende Prinzipien, die während der dreitägigen Konferenz in Utrecht sowohl vorgestellt als auch diskutiert wurden:

### Teil I: Ehescheidung

#### Kapitel I: Allgemeine Grundsätze

##### Prinzip 1:1 Zulässigkeit der Ehescheidung

- (1) Die Ehescheidung wird vom Gesetz erlaubt.
- (2) Eine bestimmte Ehedauer ist nicht erforderlich.

##### Prinzip 1:2 Gesetzliches Verfahren und zuständige Behörde

- (1) Das Ehescheidungsverfahren wird vom Gesetz bestimmt.
- (2) Die Ehescheidung wird von der zuständigen Behörde ausgesprochen, die entweder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ist.

##### Prinzip 1:3 Scheidungsformen

Das Gesetz gestattet sowohl die einverständliche Scheidung als auch die Scheidung ohne Einverständnis des anderen Ehegatten.

## Kapitel II: Einverständliche Scheidung

### Prinzip 1:4 Gegenseitiges Einverständnis

(1) Die Ehescheidung ist auf Grund des gegenseitigen Einverständnisses der Ehegatten gestattet. Eine tatsächliche Trennungszeit ist nicht erforderlich.

(2) Ein gegenseitiges Einverständnis liegt vor, wenn die Ehegatten Übereinstimmung über die Auflösung ihrer Ehe erzielt haben.

(3) Diese Übereinstimmung kann entweder durch gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder durch Antrag nur eines von ihnen mit Zustimmung des anderen Ehegatten ausgedrückt werden.

### Prinzip 1:5 Überlegungsfrist

(1) Haben die Ehegatten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens Kinder unter sechzehn Jahren und haben sie sich über alle Scheidungsfolgen i.S.v. Prinzip 1:6 geeinigt, gilt eine dreimonatige Überlegungsfrist. Haben sie sich nicht über alle Folgen geeinigt, gilt eine sechsmonatige Überlegungsfrist.

(2) Haben die Ehegatten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens keine Kinder unter sechzehn Jahren und haben sie sich über alle Scheidungsfolgen i.S.v. Prinzip 1:6 (d) und (e) geeinigt, gilt keine Überlegungsfrist. Haben sie sich nicht über alle Folgen geeinigt, gilt eine dreimonatige Überlegungsfrist.

(3) Keine Überlegungsfrist gilt, wenn die Ehegatten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens seit sechs Monaten tatsächlich getrennt leben.

### Prinzip 1:6 Inhalt und Form der Vereinbarung

(1) Die Folgen, über die die Ehegatten sich einigen sind:

(a) ihre elterliche Verantwortung, soweit notwendig, einschließlich der Regelung des Aufenthaltes und des Umgangs bezüglich der Kinder,

(b) der Kindesunterhalt, soweit notwendig,

(c) die Teilung oder Umverteilung von Vermögen, und

(d) den nachehelichen Unterhalt.

(2) Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

### Prinzip 1:7 Entscheidung über die Folgen

(1) Die zuständige Behörde entscheidet in allen Fällen über die in Prinzip 1:6 (a) und (b) genannten Folgen für die Kinder. Dabei ist jede zulässige Vereinbarung der Ehegatten in Betracht zu ziehen, soweit sie dem Wohl des Kindes entspricht.

(2) Die zuständige Behörde überprüft zumindest die Gültigkeit der Vereinbarung bezüglich der in Prinzip 1:6 (c) und (d) genannten Angelegenheiten.

(3) Haben die Ehegatten keine oder nur eine teilweise Vereinbarung bezüglich der in Prinzip 1:6 (c) und (d) genannten Angelegenheiten erzielt, so kann die zuständige Behörde über diese Folgen entscheiden.

## Kapitel III: Scheidung ohne Einverständnis des anderen Ehegatten

### Prinzip 1:8 Tatsächliche Trennung

Die Scheidung ohne Einverständnis des anderen Ehegatten ist gestattet, wenn die Ehegatten seit einem Jahr tatsächlich getrennt leben.

### Prinzip 1:9 Außergewöhnliche Härte für den Antragsteller

In Fällen außergewöhnlicher Härte für den Antragsteller kann die zuständige Behörde die Ehescheidung aussprechen, obwohl die Ehegatten nicht seit einem Jahr tatsächlich getrennt leben.

### Prinzip 1:10 Entscheidung über die Folgen

(1) Soweit notwendig, entscheidet die zuständige Behörde über:

(a) die elterliche Verantwortung, einschließlich der Regelung des Aufenthaltes und des Umgangs bezüglich der Kinder, und  
(b) den Kindesunterhalt.

Jede zulässige Vereinbarung der Ehegatten ist in Betracht zu ziehen, soweit sie dem Wohle des Kindes entspricht.

(2) Bei oder nach der Ehescheidung kann die zuständige Behörde über die wirtschaftlichen Folgen für die Ehegatten entscheiden. Dabei zieht sie eine zulässige Vereinbarung der Ehegatten in Betracht.

## Teil II: Nachehelicher Unterhalt

### Kapitel I: Allgemeine Grundsätze

#### Prinzip 2:1 Beziehung zwischen Unterhalt und Ehescheidung

Für den Unterhalt geschiedener Ehegatten gelten dieselben Regeln unabhängig von der Form der Ehescheidung.

#### Prinzip 2:2 Selbstverantwortung

Vorbehaltlich der nachfolgenden Prinzipien sorgt jeder Ehegatte für seinen eigenen Unterhalt nach der Ehescheidung.

### Kapitel II: Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhalt

#### Prinzip 2:3 Unterhaltsvoraussetzungen

Nachehelicher Unterhalt erfordert auf Seiten des unterhaltsberechtigten Ehegatten unzureichende Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und auf Seiten des unterhaltsverpflichteten Ehegatten die Leistungsfähigkeit, diese Bedürfnisse zu befriedigen.

**Prinzip 2:4 Beurteilung von Unterhaltsansprüchen**

Bei der Beurteilung eines Unterhaltsanspruchs sind insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

- die Erwerbsmöglichkeit, das Alter und der Gesundheitszustand der Ehegatten;
- die Sorge für die Kinder;
- die Aufteilung der Aufgaben während der Ehe und
- die Dauer der Ehe;
- Lebensverhältnisse während der Ehe und
- eine neue Ehe oder dauerhafte Lebensgemeinschaft.

**Prinzip 2:5 Art der Unterhaltsgewährung**

(1) Unterhalt ist in regelmäßigen Abständen und im Voraus zu gewähren.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines oder beider Ehegatten eine Unterhaltsabfindung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles anordnen.

**Prinzip 2:6 Außergewöhnliche Härte für den unterhaltsverpflichteten Ehegatten**

In Fällen außergewöhnlicher Härte für den unterhaltsverpflichteten Ehegatten kann die zuständige Behörde den Unterhalt wegen des Verhaltens des unterhaltsberechtigten Ehegatten versagen, beschränken oder beenden.

**Kapitel III: Besondere Fragen****Prinzip 2:7 Mehrheit von Unterhaltsansprüchen**

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Ehegatten, die Bedürftigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu befriedigen, hat die zuständige Behörde

(a) dem Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes des unterhaltsverpflichteten Ehegatten Vorrang zu geben;

(b) eine etwaige Unterhaltspflicht des unterhaltsverpflichteten Ehegatten gegenüber einem neuen Ehegatten zu berücksichtigen.

**Prinzip 2:8 Zeitliche Begrenzung**

Die zuständige Behörde gewährt Unterhalt für einen begrenzten Zeitraum. Ausnahmsweise kann Unterhalt ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden.

**Prinzip 2:9 Beendigung der Unterhaltspflicht**

(1) Die Unterhaltspflicht endet, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte eine neue Ehe oder eine dauerhafte Lebensgemeinschaft eingeht.

(2) Nach ihrer Beendigung gem. Absatz 1 lebt die Unterhaltspflicht nicht wieder auf, wenn die neue Ehe oder die dauerhafte Beziehung endet.

(3) Die Unterhaltspflicht endet sowohl mit dem Tod des unterhaltsberechtigten als auch des unterhaltsverpflichteten Ehegatten.

**Prinzip 2:10 Unterhaltsvereinbarung**

(1) Den Ehegatten ist es gestattet, eine Vereinbarung über den Unterhalt nach der Ehescheidung zu treffen. Die Vereinbarung kann den Umfang, die Erfüllung, die Dauer und die Beendigung der Unterhaltspflicht erfassen sowie einen möglichen Verzicht auf den Unterhaltsanspruch.

(2) Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 überprüft die zuständige Behörde zumindest die Gültigkeit der Unterhaltsvereinbarung.

Zum weiteren Verständnis der Prinzipien sei das Buch „Principles of European Family Law regarding Divorce and Maintenance between former spouses“, herausgegeben von den o.g. Organisatoren der Konferenz und bei intersentia, Antwerpen, erschienen, empfohlen.

Unter den etwa 100 Teilnehmern der Konferenz verloren sich die wenigen anwesenden Praktiker (vier Rechtsanwälte und etwa gleich viele – wenige – Richter), was von *Prof. Dr. Bea Verschraegen* von der Universität Wien in ihrem brillanten Schlusswort am Samstag, den 11.12.2004, mehr als nur bedauert wurde. Immerhin: Wir Praktiker haben uns ja auch nicht von uns – unseren Interessenvertretungen – ausgemischt. Hätten wir ja tun können, oder besser noch: Können wir ja in Zukunft tun!

Entsprechend wissenschaftlich bestimmt waren die Diskussionen in Utrecht. Auch die provokanten Fragen des Herrn *Prof. Dr. A. Agell* von der Universität Uppsala, ob es sich bei den Prinzipien der Commission nun um ein intellektuelles Gedankenspiel handeln solle oder ob hier konkret auf Dauer Gesetze geschaffen werden sollen, blieben letztlich im Raum stehen.

In den Kongresspausen gab es zahlreiche Gelegenheiten, durch direkte Gespräche festzustellen, dass in den unterschiedlichen Nationen erhebliche Unterschiede nicht nur der rechtlichen Regelungen, sondern gerade auch der sozialen Strukturen in den verschiedenen europäischen Ländern vorherrschen. Daher dürfte klar sein, dass ein tatsächlich einheitliches Familienrecht in Europa eine Angleichung auch der sozialen Situation und der Infrastrukturen in den einzelnen Mitgliedsstaaten voraussetzt. Eine solche Angleichung – wir Deutschen haben unsere Erfahrungen mit den Angleichungen von sozialen und strukturellen Situationen durch unsere nun seit 16 Jahren andauernde Vereinheitlichung von Deutschland, die immer noch keine blühenden Landschaften hervor gebracht hat – dürfte eine Generationenarbeit sein. Entsprechend stellt sich natürlich die Frage nach dem Sinn der Arbeit der Commission.

Ich als Praktiker meine, dass die Arbeit sehr sinnvoll ist und unbedingt vorangetrieben werden muss im Hinblick auf die

Erstellung eines europäischen Kodex zu einem europäischen Familienrecht, das von jedem europäischen Bürger für seine Ehe wählbar ist und dessen Wahl jeder europäische Staat anerkennen muss. Ich erlaube mir dazu meine Idee vorzustellen:

Besonders in den Grenzgebieten fällt es in der täglichen Arbeit von Rechtsanwälten und Notaren auf, dass das Zusammenwachsen Europas und damit die Mobilität der EU-Bürger über die nationalen Grenzen hinaus nicht nur begrüßenswert ist, sondern für die „Wanderer zwischen den Welten“ erhebliche Probleme im Familien- und Erbrecht mit sich bringt.

So hatte ich kürzlich bei der Gestaltung eines Ehevertrags mitzuwirken für ein deutsch/niederländisches Paar mit Kindern aus erster Ehe auf Seiten der Ehefrau und dem Wohnsitz in Deutschland. Ist diese rechtliche Situation durchaus noch in den Griff zu bekommen, da insbesondere die Niederländer weitgehend eine Rechtswahl zulassen, so schockierte mich der Abschlussatz des Paares nonchalant am Ende einer Beratung dahingesagt: „... und übrigens haben wir vor, uns in Belgien ein Haus zu kaufen und dorthin zu ziehen.“ Dem durch Grenznähe sensibilisierten Juristen schnell da sofort der Zeigefinger hoch mit dem Ausruf: „und das machen Sie nicht!“ Die mühsam gestrickten Konstellationen mit einer gegenseitigen Erbeinsetzung unter Berücksichtigung von vorhandenen oder vielleicht auch noch zukünftigen Abkömmlingen sowie die Ausgestaltung der auf Grund der Ehe entstehenden versorgungs- und vermögensrechtlichen Ansprüchen, brechen für zwei EU-Bürger mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit durch Wohnsitznahme in einem Drittland völlig in sich zusammen. (Inwieweit sich durch das zwischenzeitlich geänderte belgische IPR die Möglichkeiten des Ausgangsfalls geändert haben, habe ich noch nicht geprüft.)

Die Lösung heißt im vorliegenden Fall, die Deutsche und der Niederländer dürften nicht nach Belgien ziehen, am besten kaufen sie dort auch keine Immobilie (Problem: *lex rei sitae*). Selbst wenn dieses Paar sich dann zur Beratung noch einmal einfände, bevor es tatsächlich den Kauf einer Immobilie in einem dritten Staat tätigt und im schlimmsten Fall auch noch umzieht über die Grenze hinaus, bleibt nur zu sagen: Mobilen EU-Bürgern, die untereinander auch noch heiraten ohne auf gleiche Staatsangehörigkeit zu achten, kann heute Rechtssicherheit nicht geboten werden. Auch die findigsten rechtlichen Verrenkungen in Vertragswerken ändern nichts daran, dass die Menschen irgendwann vergessen, dass sie Eheverträge abgeschlossen und Testamente errichtet haben. Sie vergessen die Hinweise der Fachleute auf die Tatsache, dass die vertraglichen Regelungen nur bei unveränderter tatsächlicher Situation einigermaßen sicher sind. Sie ziehen um oder kaufen Immobilien in weiteren EU-Ländern (vielleicht auch noch ein Ferienhaus z.B. in Italien) und im Trennungs- bzw. Scheidungs- und/oder Erbfall wird der mobile EU-Bürger, der auch noch mit einem EU-Bürger mit einer anderen Staatsangehörigkeit verheiratet war oder ist, vor die größten Probleme gestellt. Welches materielle Recht ist anzuwenden? Für die

Scheidung einer niederländisch/deutschen Ehe, die in Belgien gelebt wurde? Belgisches Scheidungsrecht, das im Gegensatz zu den beiden Heimatrechten der Ehepartner noch das Schuldprinzip anwendet?! Allerdings, da kann man dem Paar nur gratulieren. Das hatten sie sich wahrscheinlich nicht so vorgestellt, als sie nach Belgien zogen.

Abhilfe kann und soll eine Vereinheitlichung zunächst des internationalen und dann des materiellen Familien- und Erbrechts in Europa bringen. Allerdings: Die Geschichte der jüngst veröffentlichten europäischen Richtlinie zur Familienzusammenführung macht klar, dass die einzelnen Nationen noch lange nicht bereit sind, ihre nationalen Eigenheiten aufzugeben zu Gunsten eines einheitlichen Rechts. Verhandlungen dauern viele Jahre lang, die Harmonisierung wird von vielen Bürgern als Überstülperung fremden Rechts empfunden und man trifft sich maximal auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner, der nicht unbedingt das Optimum darstellt.

Werden wir uns also noch 20, 30, 40 Jahre mit den oben beschriebenen Problemen herumschlagen müssen? Ich meine, sowohl jeder einzelne nationale Staat als auch die EU an und für sich ist es ihren Bürgern schuldig, nicht nur eine europäische Freizügigkeit zu ermöglichen, sondern den EU-Bürgern, die die europäischen Möglichkeiten nutzen, auch zumindest die Möglichkeit von Rechtssicherheit europaweit an die Hand zu geben.

Lösung dieses Problems kann m.E. nur sein, den EU-Bürgern, die sich freiwillig einem europäischen einheitlichen Familien- und Erbrecht unterwerfen wollen, eine solche Wahl zu ermöglichen. Voraussetzung ist zum einen die Erstellung eines materiellen Einheitsrechts. An diesem Problem arbeiten bereits Kommissionen. Die Vorschläge eines einheitlichen Familienrechts dürften in weiteren 2 bis 3 Jahren abschließend zu erarbeiten sein. Wohlgermerkt: Vorschläge für ein einheitliches Familienrecht, dem sicherlich nicht alle Nationen im Einzelnen zustimmen würden und entsprechend eine Verabschiedung eines Einheitsrechts in einem solchen Zeitraum nicht möglich wäre. Wohl aber wäre es möglich, ein europäisches materielles Familien- und Erbrecht als verbindlich wählbares für die Rechtsnachfolge des Einzelnen oder die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft von EU-Bürgern in einem solchen Zeitraum zu erarbeiten. Das EU-Parlament verabschiedet dann nicht ein einheitliches europäisches Familien- und Erbrecht, dem sich alle nationalen Staaten beugen müssen, sondern es schafft einen eigenen Kodex und verpflichtet lediglich die einzelnen EU-Mitglieder, eine Wahl ihrer Bürger betreffend diesen Kodex EU-weit verbindlich anzuerkennen.

Diesem Vorschlag in einer Veranstaltung der europäischen Akademie in Trier geäußert, hielt ein Erbrechtler entgegen, welcher Anwalt denn so mutig sei, ein ihm doch gar nicht geläufiges europäisches Recht seinem Mandanten zur Wahl zu empfehlen. Dem kann nur entgegengehalten werden, dass es für jeden Anwalt und Notar deutlich risikoreicher ist, den Mandanten, der einen EU-Bürger einer anderen Nationalität

ehelicht und dann auch noch über Grenzen eines dritten EU-Staates schreitet, zu beraten. Die Notarverträge sind heute bereits schon voll davon, mitzuteilen, über was der Notar alles belehrt hat und für was er keine Haftung übernimmt. Demgegenüber wird es ein Leichtes sein, neben dem eigenen nationalen Recht, was Rechtsanwalt oder Notar mal studiert hat, sich ein kodifiziertes einheitliches europäisches Familien- und Erbrecht anzueignen, wenn den Mandanten damit Rechtssicherheit gegeben werden kann – und nebenbei die eigene Haftung wieder überschaubar wird.

Natürlich wird es sehr schwierig sein, die völlig unterschiedliche Herangehensweise an z.B. Unterhaltsansprüche anzugleichen. Bei einem von unserem örtlichen Anwaltverein in Aachen initiierten Austausch zwischen belgischen, niederländischen und deutschen Kollegen im Grenzgebiet fiel auf, dass wir Deutsche Unterhaltsverpflichtungen sehr viel mehr an die Abstammung und die Ehe knüpfen, während für die Niederländer z.B. die Lebensgemeinschaft entscheidend ist. Die Belgier hingegen respektieren nur Abstammung und Ehe; ein nicht in einer Ehe geborenes Kind allerdings vermittelt keinerlei Unterhaltspflichten des nicht verheirateten Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil. Auch die Tatsache, dass die skandinavischen Länder ein Notariat nicht kennen und im common law beim Erbfall erst einmal der trustee antritt, um den Nachlass zu ordnen, andererseits die im deutschen Recht möglichen gegenseitigen Verpflichtungen im Hinblick auf den Erbfall bereits zu Lebzeiten von anderen Nationen ganz befremdet angesehen werden, wird es tatsächlich nicht einfach machen, einheitliche Regelungen zu finden.

Bei der Möglichkeit, ein einheitliches europäisches Recht, das so einfach wie möglich gehalten werden sollte, zu wählen, darf aber nicht verkannt werden, dass zu einer solchen Wahl niemand gezwungen ist. Wenn ich als EU-Bürger im Hinblick auf meine ganz persönliche Situation für meine Rechtsnachfolge oder zusammen mit meinem Partner für meine Ehe oder Lebenspartnerschaft europäisches Einheitsrecht wähle, habe ich mich zuvor darüber informiert, wie dessen Regelungen sind. Ich habe den Nachteil, dass möglicherweise erhebliche Unterschiede zu den von mir gewohnten rechtlichen Vorstellungen und Traditionen meiner eigenen Nationalität bestehen. Ich habe aber den Vorteil, dass, wo immer ich mich in EU-Ländern aufhalte oder zufällig sterbe oder aus lauter Übermut

noch Immobilien erwerbe, ich genau weiß, wie im Trennungs- bzw. Scheidungs- bzw. Erbfall die Rechtsfolgen sind. Ist mir mein nationales Recht lieber, muss ich eben zusehen, dass ich dieses anwendbar halte, sprich: „Bleibe im Lande und nähere dich redlich.“, und wenn du einen ausländischen Ehepartner hast, sieh zu, dass er die Landesgrenzen nicht verlässt und in allen rechtlich möglichen Grenzen deutsches Recht wählt. Genauso wie eben beschrieben, sind erfahrungsgemäß die EU-Bürger gerade nicht.

Aus der Praxis im Grenzland kann ich nur dringend an alle Entscheidungsträger appellieren, ihren Bürgern die Möglichkeit einer Rechtswahl und damit Rechtssicherheit in Europa an die Hand zu geben, sonst wird auf Dauer die europäische Idee auf dem rechtlichen Rumpelweg ein Rad nach dem anderen verlieren. So kommen wir nicht voran.

Weiterer Vorteil einer solchen Wahlmöglichkeit betreffend ein einheitliches materielles europäisches Familien- und Erbrecht ist auch die Möglichkeit der „Abstimmung mit den Füßen“: Je mehr EU-Bürger sich entschließen, zu ihrer eigenen Rechtssicherheit das einheitliche europäische Recht zu wählen, umso mehr werden sich der europäische Gedanke und die Vereinheitlichung des europäischen Rechts durchsetzen. Der Weg einer Wahlmöglichkeit, kumuliert mit den bereits beschrittenen Wegen einer Vereinheitlichung, wird auf die Länge der Zeit Europa einen erheblichen Ruck nach vorn bringen.

Rein zum Organisatorischen wäre festzuhalten, dass jeder EU-Bürger, der einen anderen EU-Bürger heiratet, bereits bei der Anmeldung dieser Eheschließung auf die Möglichkeit der Rechtswahl hingewiesen werden könnte, des Weiteren bei jedem Immobilienkauf eines EU-Bürgers in einem anderen EU-Land. Natürlich liegt es dann in der Verantwortung des einzelnen Bürgers selbst, sich die entsprechende Beratung zu holen und die Entscheidung zu treffen. Nur genau diese Möglichkeit besteht im Augenblick nicht, im Augenblick steht die Mobilität der EU-Bürger unter der Bedrohung des rechtlichen GAUs im Trennungs-, Scheidungs-, oder Erbfall. Jede einzelne Nation ist es m.E. daher ihren Bürgern schuldig, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu bieten. Der zeitlich am zügigsten zu realisierende Weg ist der hier vorgeschlagene.